

nie werden. Selbst katholische Vereine, die hauptsächlich die Uebung guter Werke, z. B. karitative, zum Ziele haben, jedoch weder in sich noch in ihren Statuten von einer zuständigen kirchlichen Behörde errichtet oder doch wenigstens gutgeheißen worden sind, gehören nicht zu den frommen Vereinen im Sinne des Rechtes. Solche Vereine, wie z. B. die Vinzenzkonferenzen, können sogar das höchste Lob der Bischöfe und Päpste davongetragen haben, mit zahlreichen geistlichen Gnaden, Ablässen versehen worden sein; alles das macht sie noch nicht zu einem wirklichen frommen Verein im Rechtssinne; sie gehören höchstens zu jenen, die das Recht „commendati“ empfohlene (can. 684) nennt. Tritt dagegen die kirchliche Gutheißenung oder sogar die förmliche kanonische Errichtung hinzu, dann werden sie der Kirchengesetzgebung für diese Vereine unterworfen.“

Steinen kann für diese vorgetragene Lehre sich auf eine authentische Entscheidung berufen. Im Jahre 1919 legte ein argentinischer Bischof der Congregatio concilii die Frage vor, ob die Vinzenzkonferenzen als kirchliche Vereine im Sinne des Kodex zu betrachten seien. Die Antwort war eine negative. Cong. Concilii 13. November 1920 (Acta Ap. Sedis, XIII, 1921, 135 ff.). Damit ist allerdings nicht gesagt, daß nicht auch solche Vereine unter der Aufsicht des Bischofs stehen. Denn wie der einzelne Katholik, so bleiben auch die in Vereinen gesammelten Katholiken in kirchlichen Angelegenheiten der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, doch die Kanones über kirchliche Vereine finden auf sie nicht Anwendung. Severus war also zu streng und der Pfarrer war im Recht, wenngleich die von ihm beigebrachte Begründung fadenscheinig war.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XI. (Zweites Kirchengebot und Auszug.) Pfarrer Planus verbringt seine Ferien in den Alpen. Da eilt an einem Samstag die Dame Montana auf ihn zu: „Hochwürden, ich hätte Gelegenheit, den berühmten Gipfel N. zu besteigen, käme wohl später nie mehr in diese glückliche Lage. Doch müßte ich die Sonntagsmesse versäumen, da die Gelegenheit nur am morgigen Sonntag gegeben ist. Kann ich in diesem Fall vom Meßbesuch absehen?“ Darf der Pfarrer „Ja“ sagen?

Ein allgemein anerkanntes Moralprinzip lautet: *lex cum gravi incommodo non obligat*. Dies gilt auch bezüglich des affirmativen Sonntagsgebotes. Von seiner Erfüllung entschuldigt nicht nur *impotentia physica*, sondern nach übereinstimmender Lehre der Moralisten auch *impotentia moralis*, das will sagen: *incommodum notabile vel medioeriter grave*. Hierbei ist zu beachten, daß der Begriff *incommodum grave* ein relativer ist: was der eine leicht verschmerzt, daselbe kann den andern empfindlich treffen. Es ist nur konsequent, wenn aus der dargelegten Theorie der praktische Schluß gezogen wurde: entschuldigt sind ein und das andere Mal solche, die einen weiteren, das Anhören der Pflichtenmesse unmöglich machenden Auszug unternehmen, wenn sich ihnen sonst nie Gelegenheit zu einer solchen Erholung bietet. — Wenn im vorgelegten Kasus Montana diesmal die günstige Gelegenheit

zur Besteigung der berühmten Bergspitze vorübergehen läßt, wird sie aller Boraussicht nach für immer auf diese Tour verzichten müssen. Es ist wohl glaublich, daß sie das als schweres Opfer empfindet; wer ein Freund der Berge ist, wird ihr das nachempfinden können. Darum darf der zur Entscheidung angerufene Pfarrer ihr antworten, daß sie in diesem Fall vom Anhören der Sonntagsmesse entschuldigt ist. Gewiß ist es besser und verdienstlicher, der heiligen Messe anzuwohnen und der Bergtour zu entsagen. Aber es besteht keine Verpflichtung, immer das bessere zu tun.

Linz.

Dr Karl Frustorfer.

Mittheilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaction erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Ist die Ehe gültig, wenn die Trauungszeugen das Jawort der Brautleute nicht hören?)** Katholiken können unter sich oder mit Andersgläubigen in der Regel nur vor dem Ortspfarrer und zwei Zeugen gültig die Ehe schließen (can. 1094 und 1099; Ausnahmen in can. 1098 und 1043 f.). Der Pfarrer und die Zeugen müssen aber nicht bloß körperlich zugegen sein, sondern den Vorgang auch wahrnehmen, damit sie ihn erforderlichenfalls bezeugen könnten. Wird nun die Ehe ungültig, wenn die Trauungszeugen das Jawort nicht hören, weil sie schwerhörig sind oder die Brautleute zu leise sprechen oder ein Geräusch das Verstehen unmöglich macht?

Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich und hinreichend, daß der Pfarrer und die beiden Zeugen das Jawort der Brautleute hören oder andere gleichwertige Zeichen wahrnehmen, die unzweifelhaft den Ehemillen ausdrücken (De Smet, De sponsalibus et matrimonio I, 4. N., Nr. 110; Coll. Prop. Fid., 2. N., Nr. 794 zu 2). Das geht auch ganz klar hervor aus can. 1088, § 2: „Die Brautleute sollen den Ehemillen durch Worte ausdrücken und dürfen nicht statt dessen gleichbedeutende Zeichen anwenden, falls sie reden können.“ Bisher gab es keine solche Vorschrift, wenngleich meistens so gehandelt wurde. Zur Erlaubtheit der Eheschließung ist also künftig gefordert, daß jene, die reden können, den Ehemillen durch Worte ausdrücken. Gleichbedeutende Zeichen sind zwar stets gültig, aber nur dann erlaubt, wenn jemand nicht reden kann. Nämlich es auf die Worte an, so könnten Stumme überhaupt keine Ehe schließen; das ist ihnen aber nirgends verwehrt, ja can. 1088 nimmt ausdrücklich Rücksicht auf sie. Die Ehe ist also durchaus gültig, wenn die Anwesenden aus den angewandten Zeichen ersehen, daß die beiden Brautleute sich vermählen, z. B. indem sie sich die Hände vor dem Altare reichen, sich den Ring anstecken u. ä. Es kann daher ein Tauber Zeuge sein, weil er den Vorgang sehen und daher hinreichend bezeugen kann.